

Amtsblatt der Europäischen Union

C 425



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 8. November 2022

65. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 425/01	Euro-Wechselkurs — 7. November 2022	1
---------------	---	---

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2022/C 425/02	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter https://edps.europa.eu erhältlich)	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 425/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10941 – ENI / SONATRACH / EQUINOR / IN SALAH JV) ⁽¹⁾	4
2022/C 425/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10942 – PHO P/STORA ENSO MAXAU) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**7. November 2022**

(2022/C 425/01)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	0,9993	CAD	Kanadischer Dollar	1,3464
JPY	Japanischer Yen	146,18	HKD	Hongkong-Dollar	7,8444
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6834
GBP	Pfund Sterling	0,87135	SGD	Singapur-Dollar	1,4022
SEK	Schwedische Krone	10,8320	KRW	Südkoreanischer Won	1 391,25
CHF	Schweizer Franken	0,9874	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,7583
ISK	Isländische Krone	145,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2189
NOK	Norwegische Krone	10,2555	HRK	Kroatische Kuna	7,5375
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 648,95
CZK	Tschechische Krone	24,301	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7362
HUF	Ungarischer Forint	401,03	PHP	Philippinischer Peso	58,361
PLN	Polnischer Zloty	4,6865	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,8855	THB	Thailändischer Baht	37,284
TRY	Türkische Lira	18,5875	BRL	Brasilianischer Real	5,0700
AUD	Australischer Dollar	1,5428	MXN	Mexikanischer Peso	19,4395
			INR	Indische Rupie	81,8407

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

(2022/C 425/02)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich)

Am 25. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (den „Vorschlag“) vor.

Mit dem Vorschlag wird beabsichtigt, die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten zu verbessern; die Möglichkeiten zur Einziehung zu verstärken und auszuweiten, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen, sowie die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden zu verbessern.

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, wie sie im Vorschlag vorgesehen ist, mit deutlichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen verbunden sein und einen unerlaubten Eingriff in die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte von Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Datenschutz, darstellen dürfte. Er begrüßt daher, dass der Vorschlag explizit betont, wie wichtig es ist, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vorschlags gewährleistet ist.

Allerdings hegt der EDSB Zweifel, ob die besonderen Kategorien in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profil, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss oder Informationen zum Verhalten), auf die der Vorschlag Bezug nimmt, konkret für die Vermögensabschöpfung relevant sind und ob sie im grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen verfügbar sein sollten.

Ferner ist der EDSB der Ansicht, dass in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Richtlinienvorschlags die zuständige(n) Behörde(n) genannt sein sollte(n), die mit der Verwaltung des Registers sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände betraut wird/werden und somit die Funktion des Verantwortlichen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung wahrnimmt/wahrnehmen. Außerdem sollte im Vorschlag festgelegt werden, zu welchen Zwecken Zugriff und Abfragen (direkt und umgehend) in den zentralen Registern zulässig sind.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Agenturen der EU erinnert der EDSB daran, dass jeder Austausch und jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der angestrebten Zusammenarbeit streng nach den Vorschriften in Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽²⁾ und den jeweiligen Datenschutzbestimmungen in den Rechtsakten zur Gründung der Agenturen der Union erfolgen müssen.

1. EINLEITUNG

1. Am 25. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten ⁽³⁾ (den „Vorschlag“) vor.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽³⁾ COM(2022) 245 final.

2. Mit dem Vorschlag sollen laut der Begründung ⁽⁴⁾ folgende Ziele erreicht werden:
- Verbesserung der Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten;
 - Verstärkung und Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen;
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden und Förderung eines strategischeren Ansatzes.
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 51 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB ebenfalls die Tatsache, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wurde.

7. SCHLUSSFOGERUNGEN

22. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:
- (1) hinsichtlich Artikel 9 Absatz 1 sollte die Möglichkeit zum Austausch der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe c Ziffer v aufgeführt sind (Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss oder Informationen zum Verhalten), gestrichen werden, es sei denn, es liegen überzeugende, objektive Argumente vor, die deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit stützen;
 - (2) hinsichtlich Artikel 26 sollten die Mitgliedstaaten angeben müssen, welche zuständige(n) Behörde(n) mit der Verwaltung des Registers betraut wird/werden; und es sollte festgelegt werden, zu welchen Zwecken Zugriff und Abfragen (direkt und umgehend) in den zentralen Registern zulässig sind.

Brüssel, den 19. Juli 2022

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁽⁴⁾ COM(2022) 245 final, S. 2.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10941 – ENI / SONATRACH / EQUINOR / IN SALAH JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 425/03)

1. Am 26. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Eni Algeria Exploration B.V., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Eni („Eni“, Italien),
- Société Nationale pour la Recherche, la Production, le Transport, la Transformation, et la Commercialisation des Hydrocarbures s.p.a. („Sonatrach“, Algerien),
- Equinor, ASA („Equinor“, Norwegen),
- In Salah Gas Limited („In Salah JV“, Algerien).

Eni, Sonatrach und Equinor werden die gemeinsame Kontrolle über In Salah JV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Eni betreibt die Erschließung und Förderung von Erdöl und Erdgas und ist in den Bereichen Stromerzeugung, Bioraffinierung und Chemie sowie Gastransport-Infrastruktur tätig.
- Sonatrach betreibt die Erschließung und Förderung von Erdöl und Erdgas und ist im Bereich Gastransport-Infrastruktur tätig.
- Equinor betreibt die Erschließung und Förderung von Erdöl und Erdgas und ist im Bereich erneuerbare Energien tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens In Salah JV besteht in der Erschließung und Förderung sowie der Lieferung von Gas auf der Großhandelsebene.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10941 – ENI / SONATRACH / EQUINOR / IN SALAH JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10942 – PHO P/STORA ENSO MAXAU)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 425/04)

1. Am 27. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PHO P GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der Schwarz-Gruppe („PHO P“, Deutschland),
- Stora Enso Maxau GmbH („Maxau“, Deutschland).

PHO P wird die Kontrolle über die Gesamtheit von Maxau im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PHO P gehört zur Schwarz-Gruppe, die in den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelerzeugnisse sowie Abfallsammlung, -sortierung, -verarbeitung, -recycling und -vermarktung tätig ist.
- Maxau betreibt eine Papierfabrik, die satiniertes Papier aus Altpapier herstellt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10942 – PHO P/STORA ENSO MAXAU

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE